

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -
zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2026/2 und 2027/1**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt im Juni 2026 die Zweite Juristische Staatsprüfung 2026/2 und im Dezember 2026 die Zweite Juristische Staatsprüfung 2027/1 durch.

- 1.1. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durchgeführt.
- 1.2. Die Prüfung ist Abschluss- und Laufbahnprüfung im Sinne des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733), und § 3 des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes (SächsJAG) vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 38).

2. Ort und Zeit

- 2.1. Der schriftliche Teil der Prüfungen wird in Dresden und Leipzig abgehalten.
- 2.2. Die Prüfungsarbeiten des Prüfungstermins 2026/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	8. Juni 2026	Zivilrecht
Dienstag	9. Juni 2026	Zivilrecht
Donnerstag	11. Juni 2026	Zivilrecht
Freitag	12. Juni 2026	Zivilrecht
Montag	15. Juni 2026	Strafrecht
Dienstag	16. Juni 2026	Strafrecht
Donnerstag	18. Juni 2026	Öffentliches Recht
Freitag	19. Juni 2026	Öffentliches Recht

Die Prüfungsarbeiten des Prüfungstermins 2027/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Dienstag	1. Dezember 2026	Zivilrecht
Donnerstag	3. Dezember 2026	Zivilrecht
Freitag	4. Dezember 2026	Zivilrecht
Montag	7. Dezember 2026	Zivilrecht
Dienstag	8. Dezember 2026	Strafrecht
Donnerstag	10. Dezember 2026	Strafrecht
Freitag	11. Dezember 2026	Öffentliches Recht
Montag	14. Dezember 2026	Öffentliches Recht

- 2.3. Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungstermin 2026/2 voraussichtlich im November/Dezember 2026 und im Prüfungstermin 2027/1 voraussichtlich im Mai/Juni 2027 in Dresden stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete für die Zweite Juristische Staatsprüfung ergeben sich aus § 44 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Schreibpapier und Taschenrechner werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.

5. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 28. März 2025

Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts